

Elbe-Fläming-Kurier

Das Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)



4. Jahrgang

Donnerstag, den 23. Dezember 2010

Woche 51, Nummer 26

Wann fängt Weihnachten an?

*Wenn der Schwache dem Starken die Schwächen vergibt, wenn der Starke die Kräfte des Schwachen liebt,
wenn der Habewas mit dem Habenichts teilt, wenn der Laute bei dem Stummen verweilt
und begreift, was der Stumme ihm sagen will, wenn das Leise laut wird und das Laute still,
wenn das Bedeutungsvolle bedeutungslos, das scheinbar Unwichtige wichtig und groß,
wenn mitten im Dunkel ein winziges Licht
Geborgenheit, helles Leben verspricht,
und du zögerst nicht, sondern du gehst wie du bist darauf zu.
DANN - JA DANN fängt Weihnachten an.*

*Ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 2011
wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt*

*Ihre Doris Berlin
Bürgermeisterin*



BEREITSCHAFTSDIENSTE Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr !)

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Coswig (Anhalt), Cobbelsdorf, Klieken, Buko, Düben, Köselitz, Möllensdorf, Senst, Wörpen und Zieko

Dienstzeit jeweils ab 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Vorwahl Coswig: 03 49 03

Freitag, den 24.12.2010

Praxis: 6 85 28, privat: 01 63/9 70 36 29

Samstag, den 25.12.2010

Praxis: 6 85 28, privat: 6 83 82

Sonntag, den 26.12.2010

Praxis: 6 85 28, privat: 01 63/9 70 36 29

Montag, den 27.12.2010

Praxis: 6 22 00, privat: 01 71/7 03 04 64

Dienstag, den 28.12.2010

Praxis: 6 20 30, privat: 01 71/5 45 78 33

Mittwoch, den 29.12.2010

Praxis: 6 33 64, privat: 01 63/6 52 16 62

Donnerstag, den 30.12.2010

Praxis: 6 28 39, privat: 6 28 39

Freitag, den 31.12.2010

Praxis: 6 22 00, privat: 01 71/7 03 04 64

Samstag, den 01.01.2011

Praxis: 6 20 30, privat: 01 71/5 45 78 33

Sonntag, den 02.01.2011

Praxis: 6 22 00, privat: 01 71/7 03 04 64

Montag, den 03.01.2011

Praxis: 4 99 50, privat: 01 72/3 80 89 82

Dienstag, den 04.01.2011

Praxis: 6 85 28, privat: 6 83 82

Mittwoch, den 05.01.2011

Praxis: 6 85 28, privat: 01 63/9 70 36 29

Donnerstag, den 06.01.2011

Praxis: 6 28 39, privat: 6 28 39

Freitag, den 07.01.2011

Praxis: 4 99 50, privat: 01 72/3 80 89 82

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Jeber-Bergfrieden, Bräsen, Hundeluft, Ragösen, Stackelitz, Serno und Thießen

Dienstzeit von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages

Hinweis in eigener Sache

Die Ärzte, welche an den Roßlauer Bereitschaftsdiensten teilnehmen, sind nur noch unter der Nummer der Einsatzleitstelle Dessau-Roßlau zu erreichen, über welche der Name und die Telefonnummer des Dienst habenden Arztes zu erfragen ist.

Einsatzleitstelle Dessau: 0340/8 50 50 40

Die Redaktion

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig (Anhalt) und Ortschaften:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

24./25./26. Dezember 2010 Herr Zahnarzt Schiller
Coswig (Anhalt), Am Güterbahnhof 12
Tel.: 03 49 03/6 22 84

31. Dezember 2010/

1./2. Januar 2011

Frau Zahnärztin Lysjakow
Dessau-Roßlau, Porsestr. 37
Tel.: 03 49 01/8 29 97

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt)

Vorwahl Wittenberg: 03491

Freitag, 24.12.2010 Elbauen-Apotheke, Thomas-Müntzer-Str. 2, Lutherstadt Wittenberg-Pratau, Tel.: 45 07 01

Samstag, 25.12.2010 Kreisel-Apotheke, Sternstr. 28, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 43 77 54

Sonntag, 26.12.2010 Akazien-Apotheke, Dessauer Str. 65, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Tel.: 61 07 48

Montag, 27.12.2010 Robert-Koch-Apotheke, Str. d. Befreiung 52, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 88 11 49

Dienstag, 28.12.2010 J.-Friedrich-Böttger-Apotheke, Lutherstr. 51, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 28 61

Mittwoch, 29.12.2010 Apotheke am Collegienhof, Collegienstr. 74, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 4 96 90

Donnerstag, 30.12.2010 Stern-Apotheke, Sternstr. 89, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 15 56

Freitag, 31.12.2010 Galenos-Apotheke, Annendorferstr. 15, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 44 25 84

Samstag, 01.01.2011 J.-Friedr.-Böttger-Apotheke, Lutherstr. 51, Coswig (Anhalt), Tel.: 40 28 61

Sonntag, 02.01.2011 Kreisel-Apotheke, Sternstr. 28, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 43 77 54

Montag, 03.01.2011 Elbauen-Apotheke, Thomas-Müntzer-Str. 2, Lutherstadt Wittenberg-Pratau, Tel.: 45 07 01

Dienstag, 04.01.2011 Lucas-Cranach-Apotheke, Schloßstr. 1, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 20 02

Mittwoch, 05.01.2011 Luther-Apotheke, Juristenstr. 3, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 4 95 60

Donnerstag, 06.01.2011 Robert-Koch, Str. d. Befreiung 52, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 88 11 49

Freitag, 07.01.2011 Melanchthon-Apotheke, Dessauer Str. 166, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Tel.: 66 20 89

Beerdigungsinstitute

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Tel.: 03 49 03/6 22 93
06869 Coswig (Anhalt), Wittenberger Straße 73 (Eingang Friedhof)

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 03 49 01/89 50
Coswig/Anh., Wittenberger Str. 53, Tel.: 03 49 03/6 29 96

Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet in der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Bei Gefahren und zur Gefahrenabwehr ist prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel.-Nr.: 0 34 91/1 92 22 zu informieren.

Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen Zieko, Düben, Buko, Klieken, Buro sowie bei Störungen und Havarien bei der Fernwärmeversorgung im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Coswig (Anhalt) werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen unter der Tel.-Nr.: 01 51/14 50 40 80 zu benachrichtigen.

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), Stadt Coswig (Anhalt), Ortschaft Wörpen mit Ortsteil Wahlsdorf, Ortschaft Zieko, Gemeinden Buko, Cobbelsdorf/Pülzig, Düben, Griebo, Klieken/OT Buro, Köselitz, Möllensdorf und Senst ist zu den Geschäftszeiten - werktags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 03 49 03/52 30 und außerhalb der Geschäftszeiten werktags von 16.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel.-Nr.: 01 73/8 62 56 59 erreichbar.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Amtsmühlenweg 93, 39261 Zerbst/Anhalt

von 7.00 bis 17.00 Uhr
Telefon: 0 39 23/6 10 40, Telefax: 0 39 23/61 04 88

von 17.00 bis 7.00 Uhr
Havariedienst Abwasser: Tel.: 0 39 23/48 56 77
Havariedienst Trinkwasser: 03 91/8 50 48 00

Bereitschaftsdienst Elektro

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und Umgebung

Fa. Elektro-Knichal, 24 Std.-Notdienst: 01 75/1 50 26 23

REMONDIS GmbH & Co. KG (Region Nord - Klieken An der B 187)

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8 - 17 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat 8 - 12 Uhr
Tel.: 03 49 03/51 50

Spruch der Woche

*Das Gemeinsame von Weihnachten und Fußball:
Beides sind Großereignisse mit Anspruch auf Totalität.*

Kein Entrinnen - nirgendwo.

Autor unbekannt



AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE
ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER BEILAGEN
BROSCHÜREN PROSPEKTE ZEITUNGEN
AMTSBLÄTTER BEILAGEN BROSCHÜREN
PROSPEKTE ZEITUNGEN AMTSBLÄTTER
BEILAGEN BROSCHÜREN PROSPEKTE

Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/3 4 1 0 4 2
Telefax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18
Rita.Smykalla@wittich-herzberg.de



www.wittich.de



Elbe-Fläming-Kurier

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
Ansprechpartner:
Frau Preiß, Tel. 03 49 03/6 10 72, Fax 03 49 03/6 10 58;
E-Mail: j.preiss@coswig-online.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

• Beschlussübersicht der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 09.12.2010	Seite 4
• Beschluss COS-BV-288/2010 vom 09.12.2010	Seite 5
• Beschluss COS-BV-295/2010 vom 09.12.2010	Seite 5
• Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2011	Seite 5
• Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 6
• 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 8
• 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 8
• 2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)	Seite 9
• Beschluss COS-BV-275/2010 vom 09.12.2010	Seite 9
• 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Lindenhofes Coswig (Anhalt)	Seite 9
• Beschluss COS-BV-271/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-265/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-261/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-267/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-268/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-262/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-263/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-269/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-270/2010 vom 09.12.2010	Seite 10
• Beschluss COS-BV-277/2010 vom 09.12.2010	Seite 11
• Beschluss COS-BV-264/2010 vom 09.12.2010	Seite 11
• Beschluss COS-BV-266/2010 vom 09.12.2010	Seite 11
• Beschluss COS-BV-272/2010 vom 09.12.2010	Seite 11
• Beschluss COS-BV-257/2010 vom 09.12.2010	Seite 11
• 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)	Seite 12
• Beschlussübersicht der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 13.12.2010	Seite 12
• 1. Änderungssatzung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungssatzung - WVS -	Seite 13
• 2. Änderungssatzung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungsanschluss der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungskostenerstattungssatzung - WVKES -	Seite 13
• 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) - Trinkwasserversorgungsgebührensatzung - TWVGS -	Seite 13
• Stellenausschreibung - Gerätewart m/w der Freiwilligen Feuerwehr	Seite 13

Beschlussübersicht

der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)

vom 09.12.2010

Öffentlicher Teil

Beschluss

Abstimmungsergebnis

COS-BV-288/2010

Ausscheiden eines Mitgliedes des Stadtrates aus dem Stadtrat
Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-295/2010

Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitgliedes aus dem Ortschaftsrat Wörpen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-278/2010

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2011
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-280/2010

Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-119/2003/5

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr Coswig (Anhalt)

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-204/2004/4

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-044/1997/2

2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-275/2010

Grundsatzbeschluss zur weiteren Betreuung des Objektes Lindenhof
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-160/2010/1

1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Lindenhofes Coswig (Anhalt)

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-271/2010

Satzung der Gemeinde Thießen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

COS-BV-265/2010

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thießen
Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-261/2010

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-267/2010

Hundesteuersatzung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-268/2010

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-262/2010

Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-263/2010

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-269/2010

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindereinrichtung der Gemeinde Thießen

Ja 26 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

COS-BV-270/2010

Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch in der Kindereinrichtung in der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-277/2010

Satzung für die Feuerwehr der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-264/2010

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-266/2010

Baumschutzsatzung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-272/2010

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Thießen

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-257/2010

Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2009 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-256/2010

Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2011 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-INFO-289/2010

Beteiligungsbericht der Stadt Coswig (Anhalt) zum Haushaltsplan 2011 zur Kenntnis genommen

COS-BV-281/2010

Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushalt 2011

Ja 24 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-282/2010

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2011

Ja 23 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0

COS-BV-167/2005/3

3. Änderungssatzung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Nichtöffentlicher Teil**COS-BV-290/2010**

Vergabe

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-285/2010

Vertragsangelegenheit

Ja 24 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss COS-BV-288/2010 vom 09.12.2010:**Ausscheiden eines Mitgliedes des Stadtrates aus dem Stadtrat****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt das Ausscheiden des Stadtratsmitgliedes Michael Wojna aus dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) fest.

*Hatton**Vorsitzender des Stadtrates**Berlin**Bürgermeisterin***Beschluss COS-BV-295/2010 vom 09.12.2010:****Ausscheiden eines Ortschaftsratsmitgliedes aus dem Ortschaftsrat Wörpen****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) stellt das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Ursula Schleinitz aus dem Ortschaftsrat Wörpen zum 31.12.2010 fest.

*Hatton**Vorsitzender des Stadtrates**Berlin**Bürgermeisterin***Satzung****über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.5.1999 (BGBl. I S. 1010) in den derzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 8.7.2010 (GVBl. LSA S. 406) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) und für das Gebiet ihrer Ortschaften wie folgt festgesetzt:

- a) **Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich Gebiet der Ortschaft Zieko der Ortschaft Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf) der Ortschaft Buko der Ortschaft Senst der Ortschaft Cobbelsdorf (bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Püzig) der Ortschaft Thießen (bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko)**
1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
 2. Gewerbesteuer 350 v. H.
- b) **Gebiet der Ortschaft Düben der Ortschaft Jeber-Bergfrieden (bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden) der Ortschaft Möllensdorf der Ortschaft Ragösen (bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau) der Ortschaft Bräsen der Ortschaft Stackelitz**

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |
| c) Gebiet der Ortschaft Köselitz | |
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
| d) Gebiet der Ortschaft Serno (bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz, Grochewitz) | |
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
| e) Gebiet der Ortschaft Hundeluft | |
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |
| f) Gebiet der Ortschaft Klieken (bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro) | |
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2011. Die Angleichung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern der einzelnen Ortschaften auf die Hebesätze der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt entsprechend der abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge stufenweise.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 9.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

(im Original unterschrieben und gesiegelt)

Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 zweites BegleitG zur Gemeindegebietsreform vom 8.7.2010 (GVBl. LSA S. 406) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung für die Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindege-

biet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

(3) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Coswig (Anhalt) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Coswig (Anhalt) oder den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) hat.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Bereich Steuern der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet eine Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.7. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei Antragstellung bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6**Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für das Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt)

- für den ersten Hund 40,00 EUR
- für den zweiten Hund 80,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 100,00 EUR

b) für die Gebiete aller Ortschaften einschließlich ihrer Ortsteile

- für den ersten Hund 20,00 EUR
- für den zweiten Hund 40,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 50,00 EUR

(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 9 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 10 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer beträgt abweichend von § 6 Abs. 1a) und § 6 Abs. 1b) im Kalenderjahr für gefährliche Hunde im gesamten Gebiet der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich aller Ortsteile

400,00 EUR

§ 7**Definition gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde im Sinne des „Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren“ vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA Nr. 1/2009) sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird.

(2) Die sachsen-anhaltische Rasseliste ergibt sich aus Verweisung auf das Hundeverbringungs- und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532). Danach wird die Gefährlichkeit bei nachfolgenden Rassen vermutet :

1. Bullterrier
2. Pitbull-Terrier
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

- Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
- Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
- Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 3 kommt eine Besteuerung nach den in § 6 Abs. 1a) und 1b) angeführten Steuersätzen erst dann wieder nach Ablauf des Monats in Betracht, in dem die zuständige Sicherheitsbehörde auf Antrag den Leinen- und Maulkorbzwang aufhebt.

§ 8**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach §§ 9, 10 und 11 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,

3. die in den Fällen des § 10 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum mit Erfolg abgelegt haben und
4. wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.

(3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 9**Steuerbefreiungen**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „ B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

(2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 10**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von betrieblich genutztem Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen,
6. Hunde, die in einem anerkannten Hundesportverein ausgebildet werden.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 11**Zwingersteuer**

(1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

(2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs. 1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung bescheinigt hat.

(3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde.

Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
3. Ab- und Zugänge sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung, außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadt anzumelden.
4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs.1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
5. Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 12

Meldepflicht

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tage nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 13

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.

(3) Der Hundehalter hat den/die von ihm gehaltenen Hund/e die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.

(4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum festgelegten Preis lt. Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen den § 12 Abs.1 und 3 und § 13 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1.1.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 6.12.2007

Beschluss Nr. COS-BV-355/2007 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 9.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterschrieben und gesiegelt

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 9.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

Es wird eingefügt:

- | | |
|--|------------|
| 18. Freiwillige Feuerwehr Thießen (Ortsfeuerwehr): | |
| (a) der Ortswehrleiter | 75,00 Euro |
| (b) der Jugendfeuerwehrwart | 25,00 Euro |
| 19. Freiwillige Feuerwehr Luko (Ortsfeuerwehr): | |
| der Ortswehrleiter | 50,00 Euro |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 9.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 wird wie folgt geändert:

In der Stadt Coswig (Anhalt) befinden sich folgende Kindertageseinrichtungen:

1. Kindertagesstätte „Amselgarten“
Rudolf-Breitscheid-Straße 23;
2. Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Zerbster Straße 48;
3. Kindertagesstätte „Meisennest“
Bukoer Weg 39a, OT Wörpen;

4. Kindertagesstätte „Gänseblümchen“
Straße der Jugend 8, OT Cobbelsdorf
mit dazugehörigem Hort;
5. Kindertagesstätte „Topolino“
An der Turnhalle 2, OT Klieken
mit dazugehörigem Hort;
6. Kindertagesstätte „Kunterbunt“
Weidener Straße 6, OT Jeber-Bergfrieden
mit dazugehörigem Hort;
7. Kindertagesstätte „Rosselspatzen“
Alte Hauptstraße 25, OT Thießen
mit dazugehörigem Hort;
8. Hort der Grundschule I „Fröbelgrundschule“
Schwarzer Weg 3;
9. Hort der Grundschule II „Am Schillerpark“
Schulstraße 6.

Die unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Einrichtungen werden von freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe betrieben.

Die unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8 und 9 genannten Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Coswig (Anhalt).

Artikel 2

Der § 8 S. 4 wird wie folgt geändert:

In den Kindertagesstätten „Gänseblümchen“, „Kunterbunt“ und „Rosselspatzen“ erfolgt die Halbtagsbetreuung zusätzlich von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.45 bis 15.00 Uhr.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 9.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 9.12.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird folgendermaßen geändert:

(1) Es wird eingefügt;

1. Zur Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) gehören folgende Ortsfeuerwehren:

Coswig (Anhalt)
Bräsen
Buko
Büro
Cobbelsdorf
Düben
Grochewitz
Hundeluft
Jeber-Bergfrieden
Klieken
Köselitz
Luko
Möllensdorf
Ragösen
Sens
Serno
Stackelitz
Thießen
Weiden
Wörpen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 9.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Beschluss COS-BV-275/2010 vom 09.12.2010:

Grundsatzbeschluss zur weiteren Betreuung des Objektes Lindenhof

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass das Objekt „Lindenhof“, begrenzt auf den großen und kleinen Saal des Hauses, für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt wird, mit der Option, bei Vorliegen der Machbarkeitsstudie neu darüber zu entscheiden.

Hatton

Vorsitzender des Stadtrates

Berlin

Bürgermeisterin

1. Änderung

der Entgeltordnung für die Benutzung des Lindenhofes Coswig (Anhalt)

Auf Grundlage des § 6 (1) Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.12.2009, veröffentlicht GVBl. LSA 2009, Seite 648, 677, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes „Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz“ vom 18. November 2005 (GVBl. LSA Seite 698), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 1. Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 wird folgendermaßen geändert:

Die Einrichtung steht jedem Bürger für private Veranstaltungen zur Verfügung. Zusätzlich kann der Lindenhof für die Durchführung folgender Veranstaltungen genutzt werden:

- a) Veranstaltungen der Stadt Coswig und nachfolgender Einrichtungen
- b) Veranstaltungen von Trägern zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
- c) Veranstaltungen von Vereinen
- d) Parteien und politische Vereinigungen
- e) Kommerzielle Veranstaltungen.

Artikel 2

Der § 5 Abs. 4 wird folgendermaßen geändert:

Eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Entgeltes ist auf Antrag möglich und wird durch Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Coswig (Anhalt) gewährt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist die schriftliche Beantragung, zu richten an die Stadtverwaltung Coswig (Anhalt). Antragsberechtigt sind Nutzer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 b. Die Antragstellung hat mindestens zwei Monate vor Veranstaltungstermin zu erfolgen.

Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Coswig (Anhalt) haben erhalten grundsätzlich 50 % Mietminderung.

Artikel 3

§ 8

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 09.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Beschluss COS-BV 271/2010 vom 09.12.2010:

Satzung der Gemeinde Thießen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Satzung der Gemeinde Thießen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger“ vom 14.05.2003, zuletzt geändert am 07.05.2008 mit dem 31.12.2010 seine Gültigkeit verliert.

Für die Entschädigung des Ortsbürgermeisters und des Ortschaftsrates der Ortschaft Thießen gilt ab 01.01.2011 die „Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 01.01.2008, zuletzt geändert am 25.03.2010.

Für die Entschädigungen der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen der Freiwilligen Feuerwehr Thießen gilt ab 01.01.2011 die „Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 17.07.2003, zuletzt geändert am 09.12.2010.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-265/2010 vom 09.12.2010:

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thießen“ vom 16.12.2009 mit dem 31.12.2010 ihre Gültigkeit verliert und ab dem 01.01.2011 durch die „Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 10.12.2009 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-261/2010 vom 09.12.2010:

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Thießen“ vom 18.01.1996 mit dem 31.12.2010 ihre Gültigkeit verliert und ab dem 01.01.2011 durch die „Vergnügungssteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 25.09.2006 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-267/2010 vom 09.12.2010:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Hundesteuersatzung der Gemeinde Thießen“ vom 14.05.2003 ihre Gültigkeit mit dem 31.12.2010 verliert und durch die „Hundesteuersatzung Satzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 06.12.2007 ab dem 01.01.2011 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-268/2010 vom 09.12.2010:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Gemeinde Thießen“ vom 01.04.2004 ihre Gültigkeit mit dem 31.12.2010 verliert und durch die „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Stadt Coswig (Anhalt) und ihren Ortschaften für das Haushaltsjahr 2011“ vom 09.12.2010 ab dem 01.01.2011 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-262/2010 vom 09.12.2010:

Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Feuerwehrkostenersatzsatzung der Gemeinde Thießen“ vom 13.04.2005 mit dem 31.12.2010 ihre Gültigkeit verliert und ab dem 01.01.2011 durch die „Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 25.03.2010 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-263/2010 vom 09.12.2010:

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Thießen“ vom 13.10.2004 mit dem 31.12.2010 ihre Gültigkeit verliert und ab dem 01.01.2011 durch die „Straßenreinigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 13.09.2001 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-269/2010 vom 09.12.2010:

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindereinrichtung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindereinrichtung der Gemeinde Thießen“ vom 16.03.2005 ihre Gültigkeit mit dem 31.12.2010 verliert und durch die „Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 10.12.2009, zuletzt geändert am 09.12.2010 ab dem 01.01.2011 ersetzt wird.

Hatton *Berlin*
Vorsitzender des Stadtrates *Bürgermeisterin*

Beschluss COS-BV-270/2010 vom 09.12.2010:

Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch in der Kindereinrichtung in der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch in der Kindereinrichtung“

„Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch in den Kindereinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 08.05.2003, ab dem 01.01.2011 ersetzt wird.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschluss COS-BV- 277-2010 vom 09.12.2010:

Satzung für die Feuerwehr der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Satzung für die Feuerwehr der Gemeinde Thießen“ vom 13.04.2005 ihre Gültigkeit verliert und durch die „Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 09.12.2010 ersetzt wird.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschluss COS-BV-264/2010 vom 09.12.2010:

Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Thießen“ vom 02.03.2000, zuletzt geändert am 21.11.2001, ihre Gültigkeit mit dem 31.12.2010 verliert und durch die „Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 06.07.2006, zuletzt geändert am 25.03.2010 ab dem 01.01.2011 ersetzt wird.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschluss COS-BV-266/2010 vom 09.12.2010:

Baumschutzsatzung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Baumschutzsatzung der Gemeinde Thießen“ vom 15.06.2005 ihre Gültigkeit mit dem 31.12.2010 verliert und durch die „Baumschutzsatzung der Stadt Coswig (Anhalt)“ vom 06.12.2007 ab dem 01.01.2011 ersetzt wird.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Beschluss COS-BV-272/2010 vom 09.12.2010:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Thießen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, dass die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Thießen“ vom 12.06.2006, zuletzt geändert am 11.08.2010, mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit verliert.

Hatton
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2010 den Beschluss 257/2010

„Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2009 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters“ beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2009 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) fest und erteilt dem Betriebsleiter Entlastung.

Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 92.475,26 € wird wie folgt behandelt:

- Vortrag auf neue Rechnung: 92.475,26 €

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 ist zu veröffentlichen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 2. Juli 2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer



Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 2. Juli 2010 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 Beauftragten

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Magdeburg

die Buchführung und der Jahresabschluss der
Stadtwerke Coswig (Anhalt),

Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt)

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Wittenberg, den 30. September 2010



Schröder
Amtsleiterin

Angaben in den Beschlüssen über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2009

2. die Verwendung des Jahresgewinns/

die Behandlung des Jahresverlustes

- in EURO -

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme	10.541.893,48
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen ¹⁾	9.991.132,04
- auf das Umlaufvermögen ²⁾	545.007,57
- Rechnungsabgrenzungsposten ³⁾	5.753,87
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital ⁴⁾	2.770.567,08
- Sonderposten f. Zuschüsse zum	
Anlagevermögen ⁵⁾	309.029,36
- die empfangenen Ertragszuschüsse ⁶⁾	521.446,61
- die Rückstellungen ⁷⁾	227.427,95
- die Verbindlichkeiten ⁸⁾	6.713.422,48
1.2. Jahresverlust ⁹⁾	92.475,26
1.2.1. Summe der Erträge ¹⁰⁾	2.694.350,38
1.2.2. Summe der Aufwendungen ¹¹⁾	2.786.825,64

2. Behandlung des Jahresverlustes

2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	-
b) zur Einstellung der Rücklagen	-
c) zur Abführung an den Haushalt des	
Aufgabenträgers	-
d) auf neue Rechnung vorzutragen	-
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag/Rücklagen	-
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers	-
c) auf neue Rechnung vorzutragen	92.475,26
d) Sonderregelung: Entnahme aus der Rücklage:	-

¹⁾ Posten A der Aktivseite der Bilanz

²⁾ Posten B der Aktivseite der Bilanz

³⁾ Posten C der Aktivseite der Bilanz

⁴⁾ Posten A der Passivseite der Bilanz

⁵⁾ Posten B der Passivseite der Bilanz

⁶⁾ Posten C der Passivseite der Bilanz

⁷⁾ Posten D der Passivseite der Bilanz

⁸⁾ Posten E der Passivseite der Bilanz

⁹⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁰⁾ Posten 1 bis 3, 8 der GuV-Rechnung

¹¹⁾ Posten 4 bis 7, 9, 11 der GuV-Rechnung

3. Änderungssatzung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, 46, 47, 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568)) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11.2007 (GVBl. S. 352) und Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40, 46), entsprechend Artikel I § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHRG LSA) vom 22. März 2006 (GVBl. S. 128); Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt - Eigenbetriebesgesetz vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. S. 808, 814), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128, 135), Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. S. 758) zuletzt geändert durch ÄndVO vom 12.09.2000 (GVBl. S. 574) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende 3. Änderungssatzung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) beschlossen:

§ 2

Zweck des Eigenbetriebes

Der § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungs- und Dienstleistungsbetrieb ist

- die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) sowie der Ortsteile Buko, Düben, Klieken/Buro und Zieko mit Trinkwasser,
- die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas,
- die Versorgung der Vertragspartner mit Fernwärme,
- das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
- die Durchführung stadtwirtschaftlicher und sonstiger Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen/Reparaturen, Winterdienst, etc.)
- der Betrieb der Elbefähre,
- Betrieb des Flämingbades

Die Einzelheiten zur Betreibung der Elbefähre sowie die Betreibung des Flämingbades werden in Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) geregelt.

Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Der § 9 erhält folgenden Wortlaut:

Die 3. Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 09.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Beschlussübersicht der Sondersitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 13.12.2010

Beschluss

Abstimmungsergebnis

COS-BV-213/2006/1

1. Änderungssatzung der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) -Wasserversorgungssatzung -
Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-214/2006/2

2. Änderungssatzung der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserversorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungskostenerstattungssatzung - Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

COS-BV-454/2008/1

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) -Trinkwasserversorgungsgebührensatzung -TWVGS- Ja 23 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Coswig (Anhalt) - Wasserversorgungssatzung - WVS -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 146 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 31.08.1993 (GVB. LSA S. 477), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt - nachfolgend Versorger genannt -.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

2. Änderungssatzung

der Satzung über die Kostenerstattung für Wasserver-sorgungshausanschlüsse der Stadt Coswig (Anhalt)

- **Wasserversorgungskostenerstattungssatzung - WVKES -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt - nachfolgend Versorger genannt -.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Trinkwasserversorgungsgebühren der Stadt Coswig (Anhalt) - Trinkwasserversorgungsgebührensatzung - TWVGS -

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 GVBl. LSA S. 568), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA vom 13.12.1996 GVBl. LSA S. 405), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Mit Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung der Abgabenbescheide sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird der Eigenbetrieb der Stadt, die „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“, beauftragt - nachfolgend Versorger genannt -.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 13.12.2010

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Stellenausschreibung

Die Stadt Coswig (Anhalt) schreibt zum **1. Februar 2011** die Stelle eines

Gerätewarts m/w der Freiwilligen Feuerwehr

aus.

Die Stelle ist unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Zu den Aufgaben der Bewerberin/des Bewerbers gehören insbesondere:

- Fahrzeugpflege einschl. kleinerer Reparaturen,
- die Reparatur, Wartung und Prüfung von Einsatzgeräten und Materialien,
- die Überwachung der Prüf- und Wartungstermine von Ausrüstungsgegenständen,
- Pflege der Außenanlage und Objektreinigung.

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber:

- eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung (Mechaniker, Elektriker u. ä.),
- handwerkliches Geschick,
- PC-Grundkenntnisse,
- Führerschein der Klasse CE,
- Bereitschaft zum Mitwirken bei besonderen Ereignissen.

Wünschenswert wäre weiterhin eine abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung bzw. die Ausbildung zum/zur Gruppenführer/in und Gerätewart/in, eine abgeschlossene Maschinistenausbildung sowie die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt). Außerdem wird von dem/der Bewerber/in Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit und Bereitschaft zum Absolvieren notwendiger Lehrgänge erwartet.

Interessenten reichen bitte bis zum 14.01.2011 folgende Unterlagen bei der Stadt Coswig (Anhalt), Personalabteilung, Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt) ein:

- Bewerbung mit Lebenslauf,
- Zeugnisse Berufsausbildung,
- Nachweis der geforderten Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen,
- ggf. Arbeitszeugnisse,
- frankierter Rückumschlag A4.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Schneider unter der Rufnummer 03 49 03/6 10 19 zur Verfügung.

Dänzer

Personalleiterin

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt)

Mitteilungen aus dem Rathaus

Neues auf der Homepage der Stadt Coswig (Anhalt)

Lesen Sie neu auf: www.coswiganhalt.de

- Schüler des Lucas-Cranach-Gymnasiums machten Innenstadt von Coswig unsicher
- Jeber-Bergfrieden beging Bahnjubiläum
- SV Blau-Rot Coswig (Handball) traf auf den HC Halle Einheit 05

Bericht über die 9. Sitzung des Stadtrates am 09.12.2010

Nach der Eröffnung der Sitzung und der Begrüßung der Anwesenden wurden die fristgemäße Einladung, die ordentliche Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt. Die Fraktion der CDU/FDP meldete sich zur Tagesordnung zu Wort. Sie zog, die von ihr eingereichte Beschlussvorlage 286/2010 aus dem nichtöffentlichen Teil zurück. Der Stadtrat bestätigte darauf die geänderte Tagesordnung. Der Vorsitzende verwies aufgrund der umfangreichen Tagesordnung auf die umfassende Vorbereitung in den Ortschaftsräten und Ausschüssen, welches auch auf den vorliegenden Vorlagen dokumentiert ist.

Mit dem Beschluss 288/2010 wurde das Ausscheiden des Herrn Wojna aus dem Stadtrat festgestellt. Der nächste festgestellte Bewerber für die Fraktion des Bürgerblocks ist Herr Stoß. Herr Stoß hat das Mandat angenommen und wurde daraufhin vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Ausübung seines Ehrenamtes verpflichtet. Im Anschluss gab Stadtrat Stoß bekannt, dass er die Aufgaben von Herrn Wojna in den Ausschüssen in der Stadt übernimmt und Vorsitzender der Fraktion ist.

Anschließend wies der Vorsitzende auf § 31 GO LSA und somit auf das Mitwirkungsverbot hin.

Die Niederschrift der 8. Sitzung des Stadtrates wurde ohne Änderungen bestätigt. Danach übergab der Vorsitzende der Bürgermeisterin das Wort zum Verlesen des Berichtes über die Arbeit der Verwaltung. Dieser Bericht wird in Kürze auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) zu lesen sein (www.coswiganhalt.de). Interessierte Bürger erhalten einen Abdruck im Bürgerbüro der Stadt Coswig (Anhalt).

Zum Bericht der Bürgermeisterin ergänzt die Fraktion der CDU/FDP, dass zur Thematik Innenstadtring mit dem Landesbetrieb Bau nachverhandelt werden sollte, alle Bordsteine auszutauschen. Die Bürgermeisterin antwortete, dass dies bereits erfolgt ist, man an verschiedenen Punkten dem Vorschlag auch nachgekommen ist, aber der Landesbetrieb aus Kostengründen nicht alle Bordsteine austauscht und die Stadt dafür keine Mittel hat, da es sich um eine Bundesstraße handelt.

In der Einwohnerfragestunde wurde durch eine Bürgerin der Stadt der Stadtrat zu seiner Meinung in Sachen Zivilcourage bei politischen Auseinandersetzungen angesprochen. Der Vorsitzende stellte fest, dass diese Angelegenheit nur in persönlichen Einzelgesprächen mit den Stadträten zu besprechen sei, denn um eine gemeindliche Angelegenheit nach der Gemeindeordnung des Landes S/A, für die der Stadtrat in Gänze zuständig ist, handelt es sich hier explizit nicht. Er schlug vor, für die Gespräche die Pause zu nutzen, die er unmittelbar daraufhin ankündigte.

Mit dem Beschluss 295/2009 wurde das Ausscheiden von Frau Ursula Schleinitz aus dem Ortschaftsrat Wörpen mit dem 31.12.2010 festgestellt, da sie auf ihr Mandat verzichtet. Einen nächstfestgestellten Bewerber gibt es hier nicht, da sie Einzelbewerberin war.

Anschließend wurde ohne Diskussion zur Satzung über die Steuersätze für das Jahr 2011 und über die Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) abgestimmt.

In Folge gab es eine Vielzahl von Beschlüssen, in denen es darum ging, das bisherige Thießener Ortsrecht dem Coswiger Ortsrecht anzugleichen. Deshalb wurden zahlreiche Coswiger Satzungen angepasst, indem notwendige Ergänzungen, die Ortschaft Thießen betreffend, aufgenommen wurden. Im Gegenzug wurde beschlossen, welche Thießener Satzungen ihre Gültigkeit verlieren. Die entsprechenden Beschlüsse sind im „Elbe-Fläming-Kurier“ in der Beschlussübersicht und auch einzeln mit Beschlusstext abgedruckt. Ebenso die Beschlüsse zum „Lindenhof“ und zur Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt).

Unter TOP 30 erfolgte ohne Diskussion die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadtwerke Coswig (Anhalt) und der Betriebsleiter wurde entlastet. Auch dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Coswig (Anhalt) für das Jahr 2011 wurde ohne Debatte zugestimmt. Der Beteiligungsbericht der Stadt Coswig (Anhalt) zum Haushaltsplan 2011 wurde vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Zum Haushaltskonsolidierungskonzept wurde von der Fraktion des BB festgestellt, dass aus ihrer Sicht im Konzept keine geeigneten Maßnahmen erkennbar sind, den Soll-Fehlbetrag zu minimieren. Außer dieser Fraktion stimmten alle anderen Fraktionen dem Konzept zu.

Zum Haushaltsplan für das Jahr 2011 selbst führte die Bürgermeisterin aus, dass sehr wohl erkannt wird, dass die Stadt an ihre Grenzen stößt und kaum Gestaltungsspielraum hat. Das Finanzausgleichsgesetz des Landes, ungenaue Zahlen zu Zuwendungen und Umlagen vom Land und vom Kreis gestalten eine exakte Planung nicht einfacher. Daher ist schon heute einzuschätzen, dass weiteren Veränderungen nur mit einem Nachtragshaushalt entgegenzusteuern ist. Allerdings begrüßte die Bürgermeisterin den Vermögenshaushalt. Dieser ist ausgeglichen und vorbehaltlich der Genehmigung zum Haushalt ist dann eine sofortige Umsetzung der Maßnahmen möglich. Eine große Rolle spielen hier Fördermittel. Berücksichtigt man auch noch die Mittel, die an den freien Träger der Kita Amselgarten fließen oder die Mittel, die der Landkreis für die Sekundarschule bekommt, die aber alle eindeutig der Stadt zugute kommen, fließen in den nächsten Jahren über 13 Mio. EUR Fördermittel nach Coswig (Anhalt). Die Fraktion der CDU/FDP nahm ebenfalls Stellungnahme zum Haushalt 2011. Sicher ist, dass man nicht mehr ausgeben kann, als man einnimmt. Sicher ist auch, dass die Fehlbeträge in den nächsten Jahren steigen, dass geht dem Bund so, dem Land und auch anderen Kommunen. Allerdings sind hier auch Maßnahmen von außen unabdingbar einzubinden, denn die Erdrosselungsgrenze für zu zahlende Umlagen, wie z. B. der Kreisumlage, ist erreicht. Die Fraktion hegt die Hoffnung, dass das Finanzausgleichsgesetz noch einmal überarbeitet wird, denn ein in Auftrag gegebenes Gutachten hat eindeutig Differenzen aufgezeigt. Es ist festzustellen, dass die Stadt nicht über ihre Verhältnisse lebt. Für freiwillige Aufgaben werden gerade 500 TEUR pro Jahr ausgegeben, was 35 EUR/Einwohner ausmachen. Vielmehr sollte der Landkreis über Konsolidierung nachdenken und den Personaleinsatz prüfen. Aber auch die eigenen Stärken müssen ausgebaut werden. So sollen die Stadtwerke Coswig (Anhalt) weiter als starker Partner zur Seite stehen. Auch die Investition für LED-Leuchten für die Straßenbeleuchtung muss geprüft werden. Und so wird die Lage ernst eingeschätzt, aber nicht hoffnungslos. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 wurden mehrheitlich beschlossen. Nachdem es auch unter Anfragen, Anregungen und Mitteilungen keine weiteren Wortmeldungen gab, beendete der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

A. Hatton

Vorsitzender des Stadtrates

Bericht über die Sondersitzung des Stadtrates am 13.12.2010

Nach der Eröffnung der Sitzung und der Begrüßung der Anwesenden wurden die fristgemäße Einladung, die ordentliche Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt. Der Stadtrat bestätigte die Tagesordnung.

Anschließend wies der Vorsitzende auf § 31 GO LSA und somit auf das Mitwirkungsverbot hin.

Zur Einwohnerfragestunde gab es keine Wortmeldungen.

Die nachfolgend auf der Tagesordnung stehenden drei Satzungsänderungen zur Wasserversorgung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Stadtwerke Coswig (Anhalt) konkretisieren das Aufgabenfeld, welches die Stadtwerke für die Stadt Coswig (Anhalt) erfüllt. Mit den Satzungsänderungen wird die bislang zu allgemein gehaltene Formulierung rechtssicher gemacht.

Ohne Diskussion wurden die Änderungen durch den Stadtrat einstimmig beschlossen.

Die entsprechenden Satzungsänderungen sind im „Elbe-Fläming-Kurier“ abgedruckt.

Nachdem es auch unter Anfragen, Anregungen und Mitteilungen keine weiteren Wortmeldungen gab, beendete der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

A. Hatton

Vorsitzender des Stadtrates

Achtung! Öffnungszeiten des Bürgerbüros/ Stadtinformation und der Meldestelle über die Feiertage!

Donnerstag	23.12.2010	9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	24.12.2010	geschlossen
Donnerstag	30.12.2010	9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	31.12.2010	geschlossen
Freitag	07.01.2011	geschlossen
Samstag	08.01.2010	geschlossen

Das Bürgerbüro informiert

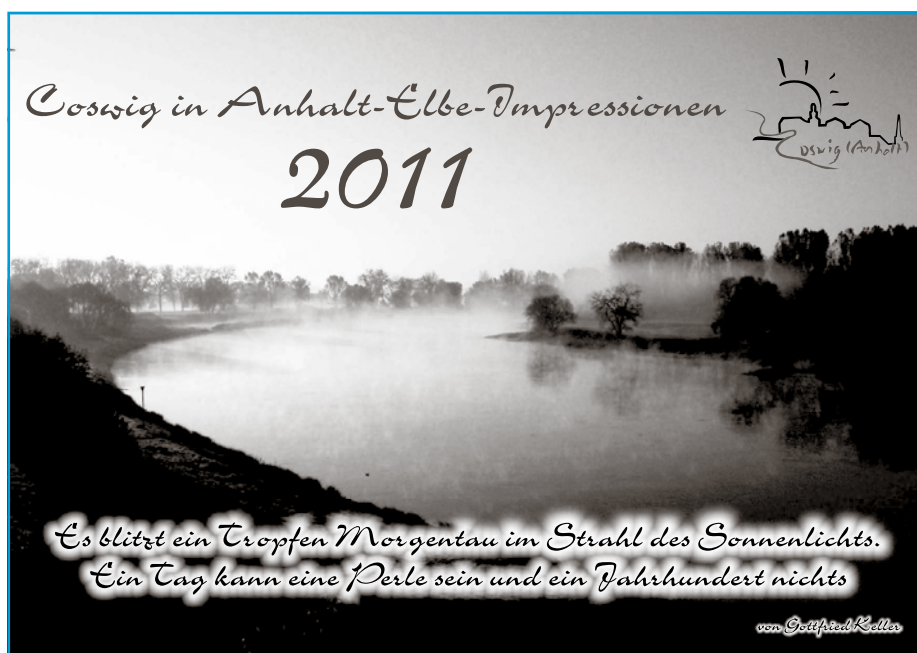
Ein neuer Kalender für kommendes Jahr mit dem Titel:

„Coswig in Anhalt - Elbe - Impressionen 2011“

wurde von der Stadtverwaltung neu aufgelegt und ist ab sofort im Bürgerbüro zum Preis von nur noch 6,00 EUR erhältlich.

Beachten Sie bitte die geänderten Öffnungszeiten über die Feiertage. Wir freuen uns auf ihren Besuch!

Gabriele Isermann



Preisrätsel der Stadtbibliothek Coswig (Anhalt) für Kinder - Hier die Gewinner

Erst einmal ein Dankeschön an alle, die beim Preisausschreiben unserer Kinderbibliothek mitgemacht haben! Viele von euch haben alle Fragen richtig beantwortet, und aus diesen wurden am **26. November, dem bundesweiten Vorlesetag**, die Gewinner gezogen. Geholfen haben dabei Schüler der Grundschule am Schillerpark, die den Vorlesetag zu einem Bibliotheksbesuch genutzt haben und dabei aus dem „Lostopf“ die Gewinner ziehen durften ...

Die richtigen Antworten könnt ihr euch in der Bibliothek ansehen! Hier können folgende Kinder auch ihren Preis abholen:

Marie Spier, Lea Eisemann, Anna Brehme, Tina Krautwurst, Loreen Thormann Yannik Schinner, Vievien Pietsch, Enola Thormann, Antonia Lehmann, Khou Than Tran, Katja Richter, Lukas Schille, Paul Bauer, Annkathrin Spier, und Lori (6 Jahre, Damaskeweg?)!

Herzlichen Glückwunsch allen Gewinnern und weiterhin viel Spaß beim Lesen und in eurer Bibliothek!!!

Walter

Stadtbibliothek Coswig (Anhalt)

Veranstaltungen

10. Göritzer Silvesterlauf

Wann? 31.12.2010, 10.00 Uhr
Wo? Heiliger Brunnen

Wir suchen die Schnellsten Frauen, Walker, Kinder (4 km) und Männer (7 km). Die Kleinsten können sich im Zwergenlauf messen.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt!

Göritzer und Gäste sind herzlich Willkommen!

Vereine und Parteien



Nachruf

Tief bewegt haben wir die Nachricht vom Tod unseres Ehrenmitgliedes **Ernst Patz** aufgenommen, der nach schwerer Krankheit im Alter von 92 Jahren verstorben ist.

Wir müssen Abschied nehmen von einem wertvollen Mitglied und sagen Dank für sein stetes Engagement.

Wir werden ihn sehr vermissen und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Vorstand Heimatverein „Kliekener Aue - Bürger für Bürger“ e. V.

Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt)



Finkenweg 23
06869 Coswig (Anhalt)
Telefon: 034903/63363
E-Mail: kinderfeuerwehr@ff-coswig.de
Web: www.ff-coswig.de



NEU in Coswig - unsere KINDERFEUERWEHR

Die Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt) hat ab Januar 2011 eine Kinderfeuerwehr. Mitmachen können Jungs und Mädchen zwischen 6 bis 10 Jahren.

Was machen wir bei der Kinderfeuerwehr?

- Aller 14 Tage treffen wir uns auf der Feuerwache
- Wir lernen in spielerischen Schritten das Einmaleins der Feuerwehr
=> Erste Hilfe, Fahrzeuge der Feuerwehr, das Löschen kleiner Brände, Schlauch- und Knotenkunde und vieles mehr
- Wir unternehmen zusammen Ausflüge rund um die Feuerwehr und lernen bei Spaß und Spiel viel Neues
Kinderfest, Weihnachtsfeier, Spaß im Schnee gehören auch dazu

Habt ihr Lust mitzumachen?

Los geht's am 12.01.2011 um 16:30 Uhr in der Feuerwehr Coswig.

Dann meldet euch unter:

kinderfeuerwehr@ff-coswig.de

oder: Uwe Bormann Telefon: 01 63/2 89 21 25

Die DRK-Familienberatungs- und Begegnungsstätte Coswig informiert

Spezielles Angebot der Woche 03.01.2011 - 07.01.2011

Montag, 03.01.2011

14.00 Uhr Treffen der Brett- und Kartenspieler

Mittwoch, 05.01.2011, bitte vorher Anmelden

- | | |
|-------------------|---|
| 17.00 - 18.00 Uhr | Beratung oder Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden durch die Hebamme |
| 18.15 - 19.15 Uhr | Rückbildungsgymnastik sowie Babymassage bzw. -gymnastik je nach Anfrage |
| 19.30 - 21.00 Uhr | Geburtsvorbereitung |

Soziales Hilfsangebot:

DRK Sozialstation „Marienkäfer“ - Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftspflege - examinierte Krankenschwestern und Altenpfleger, die kranken, älteren und behinderten Menschen ihre Hilfe anbieten, um ihnen das Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen. Rufen Sie uns einfach an und wir helfen Ihnen bei allen Formalitäten.

Erste-Hilfe-Ausbildung

Nächster Termin: 15.01.2011

- LSM - Lehrgang für Führerscheinbewerber
- BG-Lehrgang - Ersthelfer für Betriebe - nach Vereinbarung

Schuldnerberatung: - Nächster Termin: 10.01.2011

Vorschau auf den Januar 2011

Winterzauber in der Sängerstadt Finsterwalde
Alles ist herrlich winterlich dekoriert im Café und Restaurant Waldfrieden zur „Singenden Wirtin“ - die uns mit winterlichen Gedichten und Geschichten rund um die weiße Pracht die Zeit versüßen wird.

Termin: 12. Januar 2011

Anmeldungen für alle Angebote jederzeit möglich:

Telefon: 52 00

(Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.)

Information ist unser Geschäft.

Unsere Amtsblätter gibt es ca. 180 x in Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt.



www.wittich.de

Veranstaltungsplan Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Coswig e. V.

Monat Januar 2011

Begegnungsstätte Elbstr. 1, Telefon 03 49 03/3 13 55

Mo., 03.01.2011

14.00 Uhr Neujahrskaffeenachmittag

Mi., 05.01.2011

9.00 Uhr Fahrt ins Bad nach Belzig

14.00 Uhr Spielnachmittag

Fr., 07.01.2011

10.00 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Mo., 10.01.2011

14.00 Uhr Handarbeitsnachmittag

Mi., 12.01.2011

14.00 Uhr Spielnachmittag

Do., 13.01.2011

9.00 Uhr Frühstück

Fr., 14.01.2011

10.00 Uhr Turnen mit Fr. Eichler

Am Montag, dem 03.01.2011 laden wir zum Neujahrskaffeenachmittag ein. Anmeldungen sind erwünscht.

Vorschau

Vom 22.05.2011 bis zum 27.05.2011 fahren wir nach Klosters in die Schweiz. Nähere Informationen zu dieser Reise in unserer Begegnungsstätte.

Wir wünschen allen Mitgliedern und den Freunden der AWO ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2011.

Anmeldungen und Informationen zu allen Fahrten und Veranstaltungen in unserer Begegnungsstätte oder Tel. 03 49 03/3 13 55. Auch Nichtmitglieder sind uns jederzeit herzlich willkommen.

Michalke

Der Friederikentreff lädt ein

Veranstaltungsplan Januar 2011

Friederikenstr. 5, 06869 Coswig - Telefon 03 49 03/4 74 24 52

Wir wünschen allen unseren Gästen und Besuchern ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2011.

Montag, 3. Januar 2011; 14.00 Uhr

Am Montag treffen sich unsere Sportfrauen im Friederiken Treff, denn Sport ist gesund, verbindet und hält fit!

Mittwoch, 5. Januar 2011; 10.00 Uhr

Auch im neuen Jahr setzen wir unseren mittlerweile traditionellen Badeausflug ins „Heide-Spa“ nach Bad Dübener See fort. Dazu lade ich Sie heute wieder ganz herzlich ein. Verbringen Sie mit uns ein paar entspannte und erholsame Stunden im Schwimmbad.

Montag, 10. Januar 2011; 14.00 Uhr

Am Montag treffen sich unsere Sportfrauen im Friederiken-Treff, denn Sport ist gesund, verbindet und hält fit!

Mittwoch, 12. Januar 2011; 13.30 Uhr

Heute lade ich alle wieder ganz herzlich zum „Bowling“ ins Waldschlösschen nach Klieken ein. Nach zwei sportlichen Stunden, stärken wir uns bei Kaffee und Kuchen oder einer Bockwurst.

Donnerstag, 13. Januar; 14.00 Uhr

Ich freue mich sehr, heute die zweite Sportgruppe im Friederiken Treff begrüßen zu dürfen, denn Sport ist gesund, verbindet und hält fit.

Bei extremen Wetter- und Straßenverhältnissen werden die Ausflüge auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Ab sofort können Sie bei uns auch in gemütlicher Atmosphäre Schach spielen!

Anmeldungen für alle Ausflüge und Veranstaltungen nehmen wir telefonisch oder direkt im Friederikentreff entgegen.

Tun Sie etwas für Ihre Gesundheit - lassen Sie dienstags bei uns ihren Blutdruck messen.

**Nutzen Sie auch die vielfältigen Angebote des ASD Pflegedienstes. Schauen Sie einfach bei uns rein - wir beraten Sie gern! Telefon 03 49 03/4 74 24 50
Wir freuen uns auf ihren Besuch - Ihr Team vom Friederikentreff!**



Der Seniorenverein lädt ein

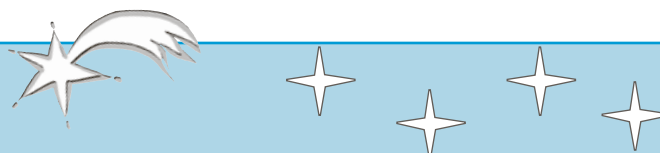
Am Donnerstag, dem 6. Januar 2011 findet der nächste Preisskat statt. Dazu sind alle Coswiger und Skatfreunde aus der Umgebung herzlich eingeladen. Beginn ist 13.30 Uhr in Antons Getränkeoase. Weitere Termine sind für den 3. Februar, 10. März, 7. April, 5. Mai und für den 9. Juni 2011 geplant.

Rößler



Weihnachts- und Neujahrgrüße

Nachfolgende Vereine und Parteien wünschen ihren Mitgliedern und allen Einwohnern unserer Stadt und den zugehörigen Ortsteilen ein frohes Weihnachtsfest verbunden mit den besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr: die Stadtwerke Coswig (Anhalt); die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Stadtverband Coswig (Anhalt) und der SPD-Ortsverein Coswig



Sehr geehrte Weidgenossinnen und Weidgenossen,

die Leitung des Hegeringes Coswig wünscht ihren Mitgliedern und Familienangehörigen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel alles Gute sowie Gesundheit. Möge das Jahr 2011 für alle ein sehr erfolgreiches in jeder Hinsicht werden.

Weidmannsheil!

U. Niesar, Hegeringleiter

Die Leitung des Hegeringes Senst wünscht seinen Mitgliedern und deren Angehörigen ein recht frohes und gesundes Weihnachtsfest sowie einen angenehmen Jahreswechsel. Für die kommende Zeit immer eine unfallfreie Jagd und ein kräftiges Weidmannsheil!

Die Hegeringleitung





Der DRK-Kreisverband Wittenberg e. V. Begegnungsstätte Coswig - wünscht allen Mitgliedern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr. Auf diesem Weg möchten wir für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung recht herzlich danken.

Dr. med. Joachim Kluge-Präsident des DRK-Kreisverbandes Wittenberg e. V.

*Weihnachtsgestecke, Kugeln und Lichter,
Brotapfelduft und frohe Gesichter,
Freude am Schenken -
die Herzen sind weit.
Wir wünschen alle:
Eine fröhliche und besinnliche
Weihnachtszeit.*

In diesem Sinne bedankt sich der Vorstand der Abteilung Handball des SV Blau-Rot Coswig ganz herzlich bei den Eltern, allen Aktiven, den Sponsoren und natürlich den treuen Fans für die allzeit tatkräftige Unterstützung und den Einsatz im Jahr 2010. Wir wünschen zudem allen einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns auf ein erfolgreiches Jahr 2011!



*Wir möchten uns
bei denen bedanken,
die uns helfen, finanziell
unterstützen und fördern.*

Allen Tierfreunden Frohe Weihnachten!



Sportnachrichten

Termine und Informationen aus der Abteilung Fußball des SV Blau-Rot Coswig

Das ausgefallene Spiel der 1. Mannschaft von Blau-Rot Coswig in Zschornowitz wird am 5. Februar 2010 um 14:00 Uhr nachgeholt.

Für das Nachholspiel bei Graf Zeppelin Abtsdorf stand zum Redaktionsschluss noch kein neuer Termin fest.

Die 1. Männermannschaft wünscht allen Freunden, Fans, Zuschauern und Sponsoren ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2011.

Am 6. Januar 2010 findet das diesjährige Hallenfußballturnier der 1. Männermannschaft des SV Blau-Rot Coswig statt. Beginn der traditionellen Veranstaltung ist um 14:00 Uhr in der Coswiger Stadtsporthalle. Teilnehmer sind u. a. die Teams aus Wörlitz, Rodleben und Jeber Bergfriede.

*SV Blau-Rot Coswig e. V.
Abteilung Fußball*

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Coswig

Gottesdienste:

Do., 23.12.

17.00 Uhr Coswig Christvesper im Seniorenwohnpark

Fr., 24.12.

14.00 Uhr Göritz Christvesper

15.00 Uhr Cobbelsdorf Christvesper

15.00 Uhr Griebo Christvesper

15.00 Uhr Pülzig Christvesper

15.15 Uhr Köselitz Christvesper

16.00 Uhr Coswig Christvesper mit Krippenspiel

16.30 Uhr Wörpen Christvesper mit Krippenspiel

16.30 Uhr Möllensdorf Christvesper

16.30 Uhr Senst Christvesper

18.00 Uhr Coswig Christvesper

So., 26.12.

10.00 Uhr Coswig Zentralgottesdienst

Fr., 31.12.

18.00 Uhr Coswig Gottesdienst mit Agapemahl

So., 02.01.

8.45 Uhr Möllensdorf Gottesdienst mit Abendmahl

10.00 Uhr Griebo Gottesdienst mit Abendmahl

Do., 06.01.

18.00 Uhr Coswig Epiphaniastandacht

So., 09.01.

8.45 Uhr Senst Gottesdienst

10.00 Uhr Coswig Gottesdienst im Seniorenwohnpark

Termine:

So., 26.12.

17.00 Uhr Coswig Konzert zum Monatsausklang

Mi., 05.01.

14.00 Uhr Coswig Frauenkreis St. Nicolai

Do., 06.01.

18.00 Uhr Coswig Epiphaniastreffen

Ein Dankeschön an Ehrenamtliche

In einer Kirchengemeinde fallen jedes Jahr viele Arbeiten an, die wir hauptamtlich angestellten MitarbeiterInnen nicht alleine bewältigen können. Sei es das Austragen der Boten, die Zubereitung von Speisen zu den verschiedenen Anlässen, das Spenden von Blumen und die Ausschmückung der Kirche, das Beaufsichtigen von Bauarbeiten, das Halten von Gottesdiensten, das Bearbeiten von Pachtverträgen, das Musizieren, der jährliche Kirchputz usw., usw. ... Hier ist gar nicht genug Platz, um alle Arbeiten aufzuzählen, die von Ihnen das Jahr über geleistet werden. Um uns bei Ihnen allen, die Sie uns das ganze Jahr über unterstützt haben, zu bedanken, gibt es das Epiphaniastreffen. An diesem Abend bereiten wir für Sie ein Abendessen zu. Wir lassen das vergangene Jahr noch einmal an uns vorüber ziehen und sammeln Anregungen für die zukünftige Arbeit.

Lassen Sie sich deshalb von uns einladen, am **Donnerstag, 6. Januar 2010 einladen**. Wir wollen **18.00 Uhr** mit einer Andacht zum Tag der Ankunft der drei Weisen beginnen. Anschließend gehen wir ins Pfarrhaus und essen gemeinsam Abendbrot. Damit das Erinnern an alles, was im Jahr 2010 an Höhepunkten und ganz „normaler“ Gemeindegemeinschaft geleistet wurde, leichter fällt, wird die Chronik verlesen.

Nochmals die Einladung: Lassen Sie sich von uns diesen Abend zum Geschenk machen. Eingeladen sind alle, die in irgendeiner Art und Weise ehrenamtlich Arbeit für die Kirchengemeinden Coswig, Griebö und die Martinsgemeinde Wörpen leisten. Sei es nun regelmäßig oder bei einzelnen Veranstaltungen im Kirchenjahr. **Sie sind alle herzlich willkommen.**

Angela Hillig Claus Luserke Bastian Loran Angela Frenzel

Monatsausklang am Lutherweg

Weihnachtsmusik

Am zweiten Weihnachtsfeiertag, dem 26. Dezember 2010 werden Gabriele Wadewitz aus Leipzig (Orgel) und Alena-Maria Stolle aus Weimar (Gesang) eine Festmusik in der Sankt Nicolai-Kirche in Coswig musizieren.

Beide Musikerinnen, die seit vielen Jahren zusammenarbeiten, haben aus ihrem äußerst umfangreichen Repertoire eine ebenso exzellente wie überraschende Mischung musikalischer Kostbarkeiten herausgesucht. Da kommen allseits berühmte und beliebte, aber auch unbekannte, sowohl ernste, meditative, innige als auch herrlich mitreißende, heitere und virtuose Stücke zu Gehör wie etwa von Bach („Schlafe, mein Liebster“), Haydn, Adam („Cantique de Noel“), Cornelius (aus den Weihnachtsliedern), Wolf und Rossini.

Lisztpreisträgerin Gabriele Wadewitz, die einer regen Konzerttätigkeit nachgeht und Alena-Maria Stolle, die u. a. mit dem Gewandhausorchester, mit der Staatskapelle Weimar sowie an der Oper Leipzig, dem Deutschen Nationaltheater Weimar und an der Semperoper Dresden gearbeitet hat und im In- und Ausland tätig ist, werden Sie zu Einkehr und Besinnung veranlassen, schließlich aber das Fest der Geburt Jesu Christi auch mit Jubelklängen feiern. Das Konzert beginnt um 17.00 Uhr.

Claus Luserke

Kirchenmusiker

Evangelisches Pfarramt Zieko

Adventsnachmittag mit Konfi-Krippenspiel

Sonntag, 19.12.

14:30 Uhr Weiden, Saal Leitung: Pfr. Pahlings

Christvesper

Freitag, 24.12.

16:30 Uhr in Buko Predigt: Pr. Kai Eichelbaum/
Helma Wolter

16:30 Uhr in Buro Predigt: A. Bahlmann-Quack

15:00 Uhr in Luko Predigt: A. Bahlmann-Quack

16:00 Uhr in Dübén Predigt: Pfr. i. R. Frenzel

14:00 Uhr in Grochewitz Predigt: Pfr. Pahlings

15:00 Uhr in Weiden Predigt: Pfr. Pahlings

16:00 Uhr in Stackelitz Predigt: Bergt

Christvesper mit Krippenspiel

Freitag, 24.12.

18:00 Uhr in Hundeluft Predigt: Pfr. i. R. Frenzel

16:30 Uhr in Klieken Predigt: Pfr. Pahlings

18:00 Uhr in Zieko Predigt: Pfr. Pahlings

Christvesper in Ragösen und Thießen

Das Friedenslicht aus Bethlehem kann aus der Kirche mit nach Hause genommen werden. Gottesdienstbesucher, die das möchten, bringen bitte eine Laterne mit Kerze mit in die Kirche.

Freitag, 24.12.

14:00 Uhr in Ragösen Predigt: Pfr. Bahlmann

15:00 Uhr in Thießen Predigt: Pfr. Bahlmann

Weihnachten

Samstag, 25.12.

10:30 Uhr in Serno Leitung: Pfr. Pahlings

Altjahresabend

Donnerstag, 31.12.

17:00 Uhr in Zieko Leitung: Pfr. Pahlings

Sonntagsandacht

Sonntag, 02.01.

10:00 Uhr in Buko Leitung: Frau Martha Pluder

Epiphaniäs - Neujahrsempfang

Donnerstag, 06.01.

14:00 Uhr in Stackelitz, Saal Leitung: Pfr. Pahlings

Gottesdienst

Sonntag, 09.01.

9:00 Uhr in Thießen

Leitung: Pfr. Pahlings

10:30 Uhr in Luko

Leitung: Pfr. Pahlings



Neuapostolische Kirche

Neuapostolische Kirche Coswig (Anhalt)

www.nakcoswig.de

Gottesdienste:

Samstag, 25.12.

09.30 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Coswig

Freitag, 31.12.

16.00 Uhr Abschlussgottesdienst in Coswig

Sonntag, 02.01.

10.00 Uhr Übertragungsgottesdienst des Stammapostels

Mittwoch, 05.01.

19.30 Uhr Abendgottesdienst in Coswig

Gemeindevorsteher:

Gerald Müller

Mail: vorsteher@nakcoswig.de

Katholische Gemeinde St. Michael

Gottesdienste

Freitag, 24.12.2010 - Heiligabend

22.00 Uhr Christmette in **St. Nicolai**

Samstag, 25.12.2010 - Hochfest der Geburt Jesu

10.30 Uhr Hochamt in **Roßlau**

Sonntag, 26.12.2010 - 2. Weihnachtstag

08.45 Uhr Hl. Messe in **St. Nicolai**

Dienstag, 28.12.2010 - Fest der unschuldigen Kinder

08.00 Uhr Gottesdienst im **Gemeinderaum Kath. Kirche**

Freitag, 31.12.2010 - Silvester

16.30 Uhr Hl. Messe zum Jahresschluss in **St. Nicolai**

Dienstag, 04.01.2011

08.00 Uhr Gottesdienst im **Gemeinderaum Kath. Kirche**

Donnerstag, 06.01.2011 - Hochfest der Erscheinung d. Herrn

10.30 Uhr Hochamt in **Roßlau**

Die Sternsinger kommen

vom 04.01. bis 06.01.2011

In den ersten Tagen des Jahres sind die Sternsinger - in Begleitung Erwachsener - in unserer Gemeinde unterwegs. Sie kommen als Könige gekleidet und wünschen Ihnen Gottes Segen zum neuen Jahr und bitten um Unterstützung für 3000 Kinderhilfsprojekte. Das diesjährige Leitwort heißt

Kinder zeigen Stärke

20 C + M + B + 11

Christus Mansionem Benedicta Christus segne dieses Haus

Eine gnadenreiche Weihnacht wünscht Ihnen

K. Hoffmann

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Mittwoch, dem 5. Januar 2011

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Donnerstag, der 23. Dezember 2010

Geburtstage

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) gratuliert den Bürgern der Stadt Coswig (Anhalt) nachträglich ganz herzlich zum Geburtstag:

(zum 70., 75. und ab 80 jedes Jahr)

Redaktionsschluß: 13.12.2010

09.12.	Frau Waldtraut Rzepka	zum 80. Geburtstag
10.12.	Herr Kurt Krause	zum 85. Geburtstag
11.12.	Frau Marie Stöhs	zum 88. Geburtstag
12.12.	Frau Irmgard Braunsdorf	zum 75. Geburtstag
12.12.	Herr Manfred Noack	zum 81. Geburtstag
12.12.	Frau Anneliese Senff	zum 80. Geburtstag
13.12.	Frau Elfi Künne	zum 70. Geburtstag
14.12.	Herr Horst Steinert	zum 82. Geburtstag
16.12.	Frau Inge Thunig	zum 87. Geburtstag
17.12.	Herr Gerhard Fechner	zum 82. Geburtstag
17.12.	Herr Karl-Heinz Schmelzer	zum 70. Geburtstag
18.12.	Herr Manfred Ertelt	zum 70. Geburtstag
18.12.	Frau Inge Fronck	zum 75. Geburtstag
18.12.	Frau Erika Hund	zum 84. Geburtstag
18.12.	Herr Hans Hütter	zum 80. Geburtstag
18.12.	Frau Frieda Kappert	zum 95. Geburtstag
18.12.	Frau Waldtraut Nebe	zum 83. Geburtstag
18.12.	Frau Brigitte Tutschek	zum 70. Geburtstag
19.12.	Herr Herbert Knietig	zum 84. Geburtstag
21.12.	Frau Christel Zimmerling	zum 83. Geburtstag
22.12.	Frau Irmgard Dannenberg	zum 81. Geburtstag
22.12.	Herr Heinz Hillienhoff	zum 75. Geburtstag
22.12.	Herr Gerhard Naumann	zum 89. Geburtstag
22.12.	Frau Margarete Riedel	zum 75. Geburtstag
22.12.	Herr Heinz Wenzel	zum 75. Geburtstag



Ortschaft Hundeluft:

12.12.	Herr Gerhard Rauhut	zum 85. Geburtstag
13.12.	Frau Magdalena Sauermilch	zum 90. Geburtstag
18.12.	Frau Elli Knape	zum 85. Geburtstag

Ortschaft Jeber-Bergfrieden und Ortsteil Weiden:

15.12.	Frau Frieda Klausnitzer	zum 86. Geburtstag
16.12.	Herr Hans Scheithauer	zum 75. Geburtstag
18.12.	Frau Edith Sauermilch	zum 70. Geburtstag
22.12.	Frau Else Schmidt	zum 87. Geburtstag

Ortschaft Klieken und Ortsteil Buro:

09.12.	Frau Hilda Möbius	zum 81. Geburtstag
11.12.	Frau Wilhelmine Bätz	zum 83. Geburtstag
14.12.	Frau Annelies Randhan	zum 93. Geburtstag
15.12.	Frau Hildegard Görisch	zum 76. Geburtstag
15.12.	Frau Christiane Schaaf	zum 65. Geburtstag
16.12.	Frau Charlotte Gersch	zum 77. Geburtstag
18.12.	Herr Heinrich Nörenberg	zum 90. Geburtstag
19.12.	Herr Rudi Gerngroß	zum 84. Geburtstag

Ortschaft Köselitz:

14.12.	Frau Ilse Herrmann	zum 83. Geburtstag
16.12.	Frau Anneliese Rehm	zum 87. Geburtstag

Ortschaft Senst:

12.12.	Frau Ursula Dreißig	zum 76. Geburtstag
16.12.	Herr Gerhard Ziem	zum 91. Geburtstag

Ortschaft Serno und Ortsteile Göritz und Grochwitz:

14.12.	Frau Edith Müller	zum 77. Geburtstag
15.12.	Frau Christine Schulze	zum 65. Geburtstag

Ortschaft Stackelitz:

13.12.	Frau Gertrud Dahlstrom	zum 81. Geburtstag
--------	------------------------	--------------------

Ortschaft Thießen und Ortsteil Luko:

14.12.	Frau Renate Meinhardt	zum 70. Geburtstag
17.12.	Frau Edith Fräßdorf	zum 75. Geburtstag
19.12.	Frau Christel Teichelmann	zum 77. Geburtstag

Ortschaft Wörpen und Ortsteil Wahlsdorf:

20.12.	Herr Fritz Engel	zum 81. Geburtstag
21.12.	Frau Dorothea Gartmann	zum 77. Geburtstag

Ortschaft Zieko:

10.12.	Herr Helmut Lehmann	zum 80. Geburtstag
18.12.	Herr Franz Heine	zum 87. Geburtstag

- Anzeige -

Vorzeitige Hautalterung stoppen

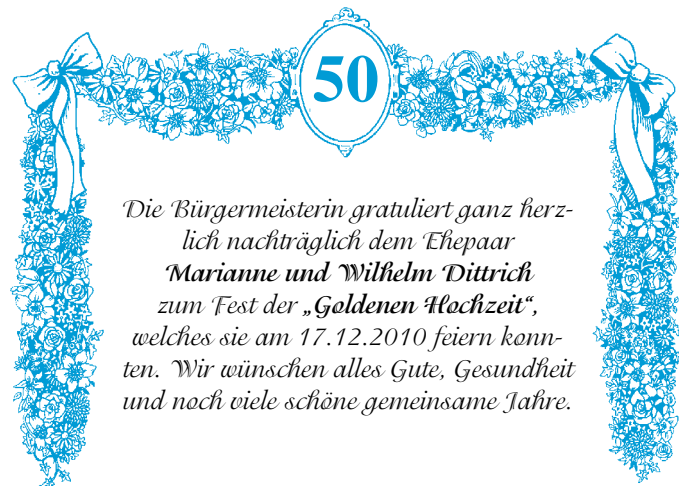
Anwenderstudie - Papaya-Balsam für einen frischen Teint



Ein Spezial-Extrakt aus dem Milchsaft von Papaya-Früchten macht trockene und zu Falten neigende Haut geschmeidig – dies innerhalb von nur wenigen Wochen. Der Karlsruher Dermatologe Dr. Dirk Meyer-Rogge zur Wirksamkeit des Pflanzenbalsams (Paya Gesichtscrème, in Apotheken): „Der Papaya-Extrakt reguliert offenbar den Feuchtigkeitshaushalt der Haut. Bereits innerhalb von nur vier bis sechs Wochen gehen Hauttrockenheit und Spannungsempfindungen in der Haut deutlich zurück, die Haut wird glatter und zarter“. Der Mediziner weiter: „Mithilfe des Papaya-Extrakts wird die gestresste Haut auch vor vorzeitigen Alterungsprozessen geschützt. Falten, unter anderem an Wangen und Augenrändern, verschwinden.“ Indes berichten nahezu alle Patientinnen über ein nachhaltiges Hautfrische-Gefühl. Wirksam wird hier wahrscheinlich vor allem der außergewöhnlich hohe Vitamin-A-Gehalt der Papaya-Frucht“.

An der Karlsruher Untersuchung nahmen 45 Frauen der Altersgruppen 30 bis 65 teil; sie trugen die Creme täglich ein bis zweimal auf die Gesichtshaut auf.

Junge Hansa



Die Bürgermeisterin gratuliert ganz herzlich nachträglich dem Ehepaar Marianne und Wilhelm Dittrich zum Fest der „Goldenen Hochzeit“, welches sie am 17.12.2010 feiern konnten. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre.

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) und die Ortsbürgermeister/in gratulieren ganz herzlich nachträglich zum Geburtstag

(65., 70. ab 75. jedes Jahr)

Ortschaft Bräsen:

14.12.	Frau Gisela Bergt	zum 78. Geburtstag
14.12.	Frau Hildegard Lux	zum 81. Geburtstag

Ortschaft Buko:

19.12.	Frau Gertrud Breiter	zum 88. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

Ortschaft Düben:

09.12.	Frau Ingrid Böer	zum 70. Geburtstag
--------	------------------	--------------------

